

Ihr Gesundheitsamt informiert

## **Kopflaus – Befall**

**Kopfläuse** können **jeden** befallen – Befall ist **kein** Ausdruck von **Unsauberkeit**

### **Erkennen**

#### **Adulte (ausgewachsene) Läuse**

Maximal 3,5 mm lang, gelblich bis bräunlich, unbeflügelt, besitzen Klammerbeine, mit denen sie sich an den Haaren festhalten (sind auch durch Kämmen kaum zu entfernen).

#### **Nissen**

Etwa 10 Eier (Nissen) werden pro Tag von einem Weibchen mit einer wasserunlöslichen Substanz an die Haare, dicht an die Kopfhaut, geklebt. Mit dem Wachstum des Haares erscheinen die Nissen später an weiter entfernten Abschnitten des Haares.  
Dann sind sie aber meistens leer!

### **Entwicklung**

Läuse saugen alle 2-3 Stunden Blut. Befinden sie sich nicht auf der Kopfhaut trocknen sie sehr schnell aus und können nur 36 Stunden überleben.  
Die Entwicklung im Ei dauert von der Ablage bis zum Schlüpfen der Larven etwa 5-8 Tage. Die Larven verlassen den Wirt in den ersten 7 Tagen nicht und werden nach etwa 10 Tagen geschlechtsreif.  
Ein Läuseweibchen lebt etwa einen Monat und legt in dieser Zeit 100 – 150 Eier.

### **Übertragung**

Der Befall mit Läusen erfolgt fast ausschließlich beim Haar-Haar-Kontakt mit einer befallenen Person.  
Umwege über Kissen, Kuscheltiere usw. sind die Ausnahme.  
Läuse können weder fliegen noch springen.

## Bekämpfung

- Sachgerechte Durchführung einer Behandlung mit einem zugelassenen Mittel (Infecto Pedicul, Goldgeist forte oder Nyda).  
Arzneimittelkosten werden für Kinder bis zum 12. Lebensjahr von der Krankenkasse übernommen.
- Behandelt werden müssen der/die Befallene und **alle** Mitglieder des Haushaltes.
- Die Behandlung **muss** in jedem Fall nach 8 Tagen wiederholt werden.
- Ist in einer Gemeinschaftseinrichtung Lausbefall aufgetreten, müssen die Eltern **aller** Kinder die Köpfe untersuchen und gegebenenfalls behandeln.

Obwohl die Gefahr, dass Läuse abseits vom Wirt existieren und übertragbar sein können **sehr gering** ist, werden einige Hygienemaßnahmen empfohlen.

- Gründliche Reinigung von Kämmen und Bürsten.
- Wechseln von Bettwäsche und Handtüchern und Waschen bei 60°C.
- Reinigen der Wohn- und Schlafräume mit dem Staubsauger.
- Textilien, Hüte, Mützen, Kuscheltiere und Decken, die mit dem Haupthaar in Berührung gekommen sind, durch Waschen bei 60°C reinigen.  
Falls das nicht möglich ist empfiehlt es sich diese Gegenstände in einem gut verschließbaren Plastikbeutel für 36 Stunden zu lagern.

## Vorgehen bei Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Schule etc.)

- Die Gemeinschaftseinrichtung wird sofort über den Lausbefall benachrichtigt (§ 34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz).
- Kinder, Jugendliche oder Mitarbeiter in einer Gemeinschaftseinrichtung dürfen diese nach korrekter Durchführung der ersten Behandlung mit einem zugelassenen Mittel wieder besuchen.
- Unbehandelte Personen mit Lausbefall dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen.
- Bei **wiederholtem** Lausbefall innerhalb von 4 Wochen ist für die Wiedermöglichkeit zu einer Gemeinschaftseinrichtung ein ärztliches Attest erforderlich.

## Gesetzliche Bestimmungen

Meldepflicht besteht nach § 34 Abs.6 IfSG